

**VERORDNUNG DER LANDESREGIERUNG VOM 20. DEZEMBER 1988 ÜBER DIE  
ERKLÄRUNG EINES TEILES DES KARWENDELGEBIRGES IM GEBIET DER  
LANDESHAUPTSTADT INNSBRUCK, DER MARKTGEMEINDE ZIRL UND DER  
GEMEINDE REITH BEI SEEFELD ZUM LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET  
(LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET MARTINSWAND-SOLSTEIN-REITHER SPITZE),  
LGBl. Nr. 29/1989**

Auf Grund des § 7 Abs. 1 und 2 des Tiroler Naturschutzgesetzes, LGBl. Nr. 15/1975, wird verordnet:

§ 1

(1) Das in der Anlage dargestellte rot umrandete Gebiet in der Landeshauptstadt Innsbruck, der Marktgemeinde Zirl und der Gemeinde Reith bei Seefeld wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt (Landschaftsschutzgebiet Martinswand-Solstein-Reither Spitze).

(2) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Grösse von 4772,75 ha (47,73 km<sup>2</sup>).

§ 2

(1) Die Grenze führt, beginnend auf der Reither Spitze, über deren Südgrat zur Nördlinger Hütte und sodann durch die Rinne des "Kaltwassers" (unterhalb der Materialseilbahn) und des Scharfenbaches abwärts bis an den Forstweg östlich der Karwendelbahn und sodann entlang des Westrandes dieses Weges (Grundstück Nr. 608 KG Reith bei Seefeld) südwärts bis zu seinem Berührungspunkt mit dem Grundstück Nr. 165. Die Grenze folgt von hier dem Südrand des Grundstückes Nr. 537/1, dem West- und Südrand des Grundstückes Nr. 275 bis zu dessen südlichem Eckpunkt und verläuft von hier in gerader Linie über die Grundstücke Nr. 272/1 und 270/1 an den gemeinsamen Eckpunkt der Grundstücke Nr. 270/1, 172 und 268, folgt dann dem Westrand der Grundstücke Nr. 268 (unter Ausschluss des Grundstückes Nr. 269/1) und 261, quert dann das Grundstück Nr. 257 in gerader Linie zum Nordeck des Grundstückes Nr. 258, folgt weiter dem Südwestrand des Grundstückes Nr. 257, dem Südwest- und Südostrand des Grundstückes Nr. 189 und dem Südrand des Grundstückes Nr. 223 bis an den Weg Grundstück Nr. 5617/1. Die Grenze folgt weiter dem Südrand der Grundstücke Nr. 253/2, 252 und 251 an das Nordeck des Grundstückes Nr. 249 und führt am Ostrand dieser Parzelle und des Grundstückes Nr. 246 an den Gurglbach. Von diesem Punkt verläuft die Grenze in gerader Linie zum Nordeck des Grundstückes Nr. 597 und entlang

des Nordostrandes dieses Grundstückes zu dessen Osteck, von hier weiter in gerader Linie bis zur bergwärts gesehen ersten Linkskehre der Forststraße Richtung Durschkopf, dann in gerader Linie südwärts bis zum Leithener Bahnweg auf Höhe Bahn-km 17.2, sodann entlang des südlichen Randes dieses Weges ostwärts zur Gemeindegrenze Reith bei Seefeld-Zirl. Die Grenze folgt dieser Gemeindegrenze an die Zirler-Berg-Strasse und verläuft entlang des östlichen Randes dieser Strasse in 10 m Abstand zu dieser bis zur Abzweigung des Fussweges, der durch den Schlosswald ostwärts führt, folgt diesem Steig ostwärts bis zum Nordwesteck des Grundstückes Nr. 1499/1 KG Zirl, folgt der nördlichen Grenze dieses Grundstückes 240 m nach Osten, um dann in gerader Linie an den Schlossbach zur Brücke des Wandersteiges an diesem zu führen. Von dieser Brücke verläuft die Grenze am orographisch linken Hang entlang des Höhenweges talauswärts an die Hochzirler Strasse und an die Krone der bergseitigen Steilböschung der Zirler-Berg-Strasse, sie folgt dieser Böschungsoberkante entlang des Kalvarienberges ostwärts, quert den Ehnbach und verläuft dann oberhalb des Siedlungsgebietes an die Brunntalstrasse, folgt sodann dem südlichen Rand dieser Strasse zur Abzweigung des Steiges zur Maximiliangrotte, umgeht von hier den Steinbruch an dessen Oberrand und Ostbegrenzung und folgt weiter dem Fuss des Martinswandvorbaues ostwärts zur Galerie der Karwendelbahn östlich des Martinswandtunnels. Die Grenze verläuft weiter ostwärts immer entlang des nördlichen Randes der Karwendelbahn (Grenze des Bahngrundes) bis zum Klammbach, dann diesem entlang aufwärts bis zur Abzweigung des Fussessteiges zum Kerschbuchhof (bergwärts der Strasse) und sodann entlang des südlichen Randes des Stangensteiges zum Höttinger Bild und weiter entlang des südlichen und östlichen Wegrandes in den Höttinger Graben. Von hier folgt die Grenze diesem Graben entlang, die öttinger Alm einschliessend, bergwärts und weiter in gerader Linie auf den Gipfel des Kemacher. Die Grenze verläuft weiter immer entlang des Grates westwärts über den Langen Sattel, die Sattelspitzen, den Frau-Hitt-Sattel, das Vordere und das Hintere Brandjoch, die Hohe Warte und den Kleinen Solstein auf den Grossen Solstein und von hier talwärts über das Rosengartl nordwestwärts in das Kristenbachtal und direkt anschliessend über den an der Ostseite der Erlspitze bergwärts ziehenden Graben auf die Erlspitze. Von hier verläuft die Grenze westwärts entlang des Grates über die Eppzirler Scharte, die Kuhlochspitze, die Freiongsspitzen und den Ursprungssattel zum Ausgangspunkt auf der Reither Spitze.

(2) Nicht zum Landschaftsschutzgebiet gehören die in der Anlage rot umrandeten Gebiete des Landeskrankenhauses Hochzirl und der Zirler Mähder (Brunntal) sowie die Grundstücke Nr.

3101, 3102 und die Bauparzelle Nr. 838 KG Hötting (Gelände des Turnvereins "Friesen").

§ 3

Massnahmen im Rahmen der üblichen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung bedürfen im Landschaftsschutzgebiet keiner Bewilligung.

§ 4

(1) Im Landschaftsschutzgebiet bedarf, sofern im Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist, einer Bewilligung:

- a) die Errichtung, Aufstellung und Anbringung von Anlagen, soweit sie nicht unter lit. c oder d fallen, besonders die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art;
- b) der Zu- und Umbau von Gebäuden, wenn dadurch ihr „äusseres Erscheinungsbild erheblich verändert wird;
- c) der Neubau, der Ausbau und die Verlegung von Strassen und Wegen;
- d) die Errichtung von oberirdischen elektrischen Leitungsanlagen mit einer Spannung von 25 kV und darüber sowie von Luftpabelleitungen;
- e) die Vornahme von Geländeabtragungen und -aufschüttungen ausserhalb eingefriedeter Hausgärten;
- f) die Rodung von Heckenzügen und Flurgehölzen sowie die Vornahme von Neuaufforstungen;
- g) die Vornahme von Entwässerungen;
- h) die Veränderung von Mooren;
- i) die Durchführung von Aussenlandungen und Aussenabflügen mit motorbetriebenen Luftfahrzeugen;
- j) jede erhebliche Lärmentwicklung, besonders durch den Betrieb von Lautsprechergeräten;
- k) die Verwendung von Kraftfahrzeugen, das Verlassen von Verkehrsflächen mit Kraftfahrzeugen und das Abstellen von Kraftfahrzeugen ausserhalb von Verkehrsflächen oder ausserhalb der unmittelbaren Nähe von Wohngebäuden;

1) das Kampieren ausserhalb bewilligter Campingplätze.

(2) Im Landschaftsschutzgebiet bedarf keiner Bewilligung nach Abs. 1:

a) der Neu-, Zu- und Umbau ortsüblicher land- und forstwirtschaftlicher Gebäude und die Errichtung von land- und forstwirtschaftlichen Einfriedungen, wie Weide- und Wildzäune;

b) die Verwendung von Kraftfahrzeugen zu land- und forstwirtschaftlichen Zwecken, zur Ausübung der Jagd und der Fischerei sowie zur Ver- und Entsorgung von Schutzhütten und Gastgewerbebetrieben;

c) Massnahmen zur Instandhaltung der bestehenden Wege einschliesslich geringfügiger Materialentnahmen zu diesem Zweck;

d) Aufräumarbeiten nach Katastrophen auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen;

e) die Verwendung von Kraftfahrzeugen auf der Strasse zum Landeskrankenhaus Hochzirl sowie das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Verkehrsflächen im Bereich dieser Strasse, insbesondere beim Bahnhof Hochzirl;

f) die Verwendung von Kraftfahrzeugen auf dem Fahrweg ins Brunntal bis zum Parkplatz bei der Jausenstation Brunntal;

g) sämtliche mit dem ordnungsgemässen Betrieb der Karwendelbahn zusammenhängenden Instandhaltungsarbeiten, insbesondere Massnahmen zum Schutz vor Steinschlag;

h) Aussenlandungen und Aussenabflüge im Rahmen der Ver- und Entsorgung von Schutzhütten und Almen, der Wildfütterung, der Holzbringung und Aufforstung sowie der Katastrophen- und Rettungseinsätze;

i) die Lärmentwicklung beim Betrieb des Schiessstandes in der Schlossbachklamm Zirl.

## § 5

Die Entscheidung über Ansuchen um die Erteilung einer Bewilligung nach § 4 Abs. 1 obliegt gemäss § 7 Abs. 3 des Tiroler Naturschutzgesetzes der Landesregierung.

## § 6

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden nach § 38 des Tiroler Naturschutzgesetzes bestraft.

## § 7

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt gemäss § 40 Abs. 1 des Tiroler Naturschutzgesetzes die Verordnung VOuABl. Nr. 21/1943 in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 15/1947 hinsichtlich der von diesem Landschaftsschutzgebiet umfassten Flächen ausser Kraft.

Anlage